

Künstliche Intelligenz im Kampf gegen Geldwäsche und datenschutzrechtliche Herausforderungen

Dr. Fabian Masurat, CIPP/E

Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB, Hamburg

Herbstakademie 2022

ÜBERBLICK: UMFANG DER GELDWÄSCHE IN DEUTSCHLAND

Überblick: Umfang der Geldwäsche

- ▶ Diverse Studien: Schätzen das Volumen zwischen **40-100 Mrd. EUR** p.a. ein
 - ▶ Allein aus dem Handel mit illegalen Drogen (ohne Cannabis):
Ca. 40 Mio. EUR Tageseinkünfte
- **Deutschland als „Hochburg“ der Geldwäsche**

NOVELLIERUNG GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

Novellierung Geldwäschegesetz

4. EU-Geldwäscherichtlinie

- ▶ Neue Ansiedelung der **FIU im Bereich der Generalzolldirektion** (bisher BKA)
- ▶ **Aufbau eines Transparenzregisters zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten** (→ inzwischen Vollregister ohne Mitteilungsfiktion)
- ▶ **Absenkung der Betragsgrenze** zur Identifizierung im Bereich der Güterhändler von 15 TEUR auf **10 TEUR**

5. EU-Geldwäscherichtlinie

- ▶ **Vernetzung der Transparenzregisters auf europäischer Ebene**
- ▶ Verschärfte Regeln für u.a. **Immobilienmakler, Güterhändler, Edelmetallhändler, Kunstvermittler**

Novellierung Geldwäschegesetz


 Tagesschau

[Behörde gegen Geldwäsche: Lindner kündigt "großen Wurf" an](#)

Neue Behörde gegen Geldwäsche Lindner kündigt den "großen Wurf" an. Stand: 24.08.2022 14:30 Uhr. Finanzminister Lindner hegt große Erwartungen an die...

vor 3 Wochen



 Die Welt

[Geldwäsche: Neue Behörde gegen Finanzkriminalität ...](#)

Die geplante neue Bundesbehörde gegen Geldwäsche soll nach den Worten von Bundesfinanzminister Christian Lindner möglichst schnell ihre...

vor 3 Wochen



 ZDF

[Neue Behörde geplant: Lindner sagt der Geldwäsche den Kampf an](#)

Dabei geht es vor allem um Drogen- oder Menschenhandel und Terrorfinanzierung. Bundesfinanzminister Lindner möchte mit einer neuen Behörde...

vor 3 Wochen



Novellierung Geldwäschegesetz

- ▶ **Plan: Neue Bundesbehörde**
 - **Neues Bundesfinanzkriminalamt mit eigenständigen Fahndungsbereich und Ermittlungsbefugnissen.**
 - **Anti-Geldwäsche-Einheit FIU soll in die neue Bundesbehörde integriert werden.**
 - **Schaffung einer Zentralstelle für die Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor** beim Bund, um Länderzuständigkeiten zu koordinieren und Standards zu definieren.
- Stetig mehr Pflichten/erhöhte Anforderungen für Verpflichtete

GELDWÄSCHERECHTLICHE HAUPTPFLICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Geldwäscherechtliche Hauptpflichten für Unternehmen

- ▶ „**Wirksames Risikomanagement**“ i.S.v. § 4 GwG, Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und **Meldepflichten** für Verdachtsfälle als **wichtigste Hauptpflichten**
- P: **Unbestimmt/verschiedene Ansichten zum Risikoansatz**
- P: **Umfang:** Immobilienmakler aus Berlin müssen für die Erstellung einer Risikoanalyse **ca. 1.506 Seiten** lesen

- ▶ **Gefahr hoher Geldbußen** bei Verstoß gegen das GwG stellt Unternehmen in Zugzwang (vgl. § 56 GwG: Für Unternehmen **fünf Millionen Euro** oder **10 Prozent des Gesamtumsatzes**)

- Folge: **Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen**

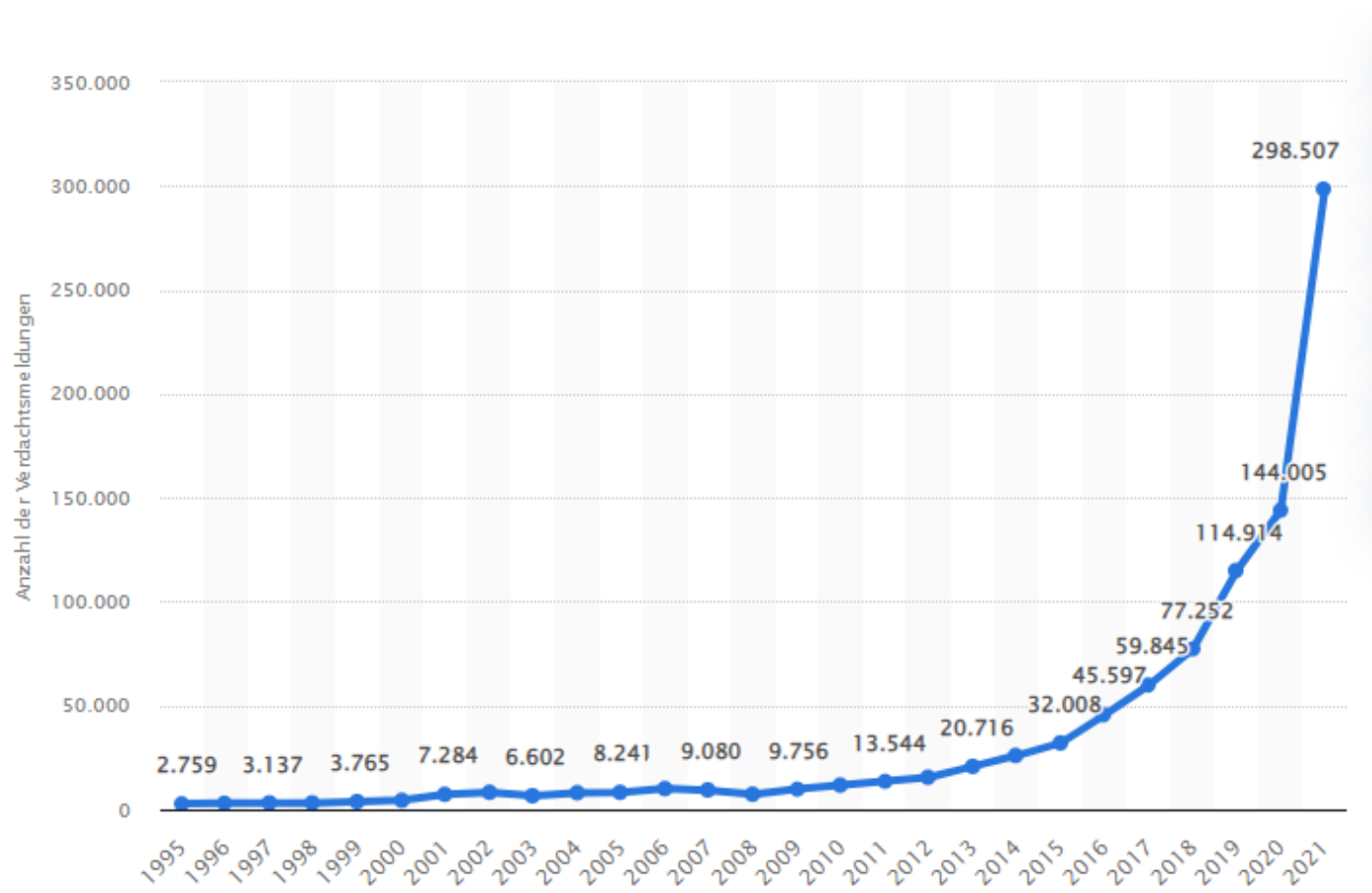
Geldwäscherechtliche Hauptpflichten für Unternehmen

**Konsequenz: Stetig mehr Verdachtsmeldungen zur
Vermeidung von Geldbußen**

Hintergrund:

Sollte sich eine **Verdachtsmeldung** oder Strafanzeige im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung als **inhaltlich unbegründet** erweisen, können Unternehmen **dafür nicht belangt werden** (§ 48 GwG). Ausgenommen sind nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Verdachtsmeldungen.

Verdachtsmeldungen



EINSATZ VON KI ZUR ERFÜLLUNG DER GELDWÄSCHERECHTLICHEN HAUPTPFLICHTEN ALS AUSWEG?

Einsatz von KI zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Hauptpflichten

- ▶ **Derzeit** überwiegend Nutzung **regelbasierter Modelle** (Bsp: Schwellenwerte)
 - In der Praxis gelten die **regelbasierten Modelle als sehr gut**, wenn sich nur **95 Prozent der Verdachtsmeldungen als Fehlalarm erweisen**

- ▶ **KI** ist hingegen **lernfähig** und erkennen Anomalien in Geldströmen.
 - **KI könnte falsch-positive Meldungen verringern**
 - Gleichzeitig könnten **komplexere Transaktionen** als potentiell verdächtig **erkannt** und gemeldet werden

DATENGRUNDLAGE: SCHAFFUNG EINER INSTITUTSÜBERGREIFENDEN PLATTFORM

Datengrundlage: Schaffung einer institutsübergreifenden Plattform

- ▶ **Erhobene Daten nach GwG der Verpflichteten** häufig nicht ausreichend für ausreichenden Lernfortschritt der KI (**Qualität** der Daten dabei entscheidend)
 - ▶ KI wird durch komplex strukturierte Transaktionen an Grenzen stoßen
Etablierung einer institutsübergreifenden Plattform wohl langfristig unausweichlich, da mehr Informationen notwendig sind.
- **P: Keine Rückmeldung der Behörden**

Datengrundlage Schaffung einer Institutsübergreifenden Plattform

- ▶ **Bereits 2006 richtete die Europäische Kommission die Plattform der zentralen Meldestellen der EU ein**

FIU.net-System ermöglicht sicheren Daten- und Informationsaustausch

→ **Auf staatlicher Ebene, d.h. nach erfolgter Verdachtsmeldung**

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Datenschutzrechtliche Anforderungen an die KI

- ▶ **Große Datenmengen aus diversen Quellen notwendig**, um Kunden optimal einzustufen und im Zweifelsfall weitere Nachforschungen anzustoßen (→ notwendig für die Verringerung falsch-positiver Meldungen; ansonsten grds. erneut regelbasiertes Modell)
- ▶ **DSGVO findet Anwendung**
Geldwäscheverordnung ergänzt nur teilweise die datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- ▶ Eindeutige **Spannungsfelder zwischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und geldwäscherechtlichen Hauptpflichten** der Unternehmen (Bsp. Nutzung der Daten für anderen Bereiche)

Datenschutzrechtliche Anforderungen

- ▶ **§ 11a Abs. 1 GwG keine Rechtsgrundlage für die umfassende Verarbeitung personenbezogener Daten**

(nur soweit die Verarbeitung nur zur Durchführung der geldwäscherechtlichen (Sorgfalts-) Pflichten und nur in dessen Umfang erfolgt)

→ Ausformung Grundsatzes der Datenminimierung (Artikel 5 DSGVO)

Datenschutzrechtliche Anforderungen

- ▶ **Permanenter Rückgriff auf private, amtliche oder polizeiliche Datenbanken für Unternehmen grds. nicht vorgesehen** (Ausnahmen z.B. bloßer Abgleich mit PeP- oder Sanktionslisten)
- ▶ **Sonderregeln vorhanden**
z.B. § 47 Abs. 5 GwG: unter engen Voraussetzungen Gestattung eines punktuellen Informationsaustauschs für Verpflichtete des Finanz- und Sicherheitssektors
- ▶ **Klare Zweckbindung notwendig, keine Legitimation einer generellen Weitergabe von Daten oder umfassendes Profiling jedes Kunden.**
- ▶ **Konkrete Anhaltspunkte, dass der Empfänger diese Information für eine Risikobeurteilung benötigt müssen vorliegen** (→ Einzelfall)

FAZIT

Fazit

- ▶ **KI-Systeme** könnten einen **Beitrag** zur **Aufdeckung** und Bekämpfung von **Geldwäschetaten** leisten
- sinkende Verdachtsmeldungen bei Erhöhung der Qualität der Meldungen
- lediglich individuelle menschliche Nachkontrollen
- Datenmenge + Qualität ist limitierender Faktor um verstärkt falsch-positive Verdachtsmeldungen zu vermeiden
- ▶ Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden: Stetig neue Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden den Datenaustausch auszuweiten
- ▶ Überwiegende Begrenzung der Datenverarbeitung für GwG-Verpflichtete auf Informationen aus eigenen Datenbanken
- Grundsatz: Melden nicht Aufdecken
- **Verdachtsunabhängiger Informationsaustausch mit Dritten sowie darauf aufbauende Kundenanalyse ist nicht zu rechtfertigen**